

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 8. Oktober 1969

87. Stück

- 350.** Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung
- 351.** Verordnung: Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte des Personalstandes „Bundesgendarmerie“ gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik
- 352.** Verordnung: Auflassung von Teilen der Achensee Straße, der Drautal Straße, der Gerlos Straße, der Kufsteiner Straße, der Scharnitzer Straße, der Thiersee Straße und der Vinschgauer Straße als Bundesstraße und Umlegung auf neu hergestellte Straßenteilstücke
- 353.** Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 5 Abs. 1 Z. 1 des ASVG. durch den Verfassungsgerichtshof
- 354.** Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergänzung des Haager Übereinkommens betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht)

350. Verordnung der Bundesregierung vom 23. September 1969 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinn des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 1283 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 499 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,
- b) für die Witwe 1283 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
- c) für eine Halbweise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 480 S und nach diesem Zeitpunkt 852 S,
- d) für eine Vollweise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 721 S und nach diesem Zeitpunkt 1283 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 1283 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Kotzina

351. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 23. September 1969 über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte des Personalstandes „Bundesgendarmerie“ gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGrBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

§ 1. Die Dienstbeurteilung der dem Personalstand der Bundesgendarmerie angehörenden leitenden Beamten im Dienstbereiche sämtlicher Landesgendarmeriekommanden, des Kommandos der Gendarmeriezentrschule und des Gendarmeriebeschaffungsamtes wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Inneres — Gendarmeriezentalkommando — zugewiesen.

§ 2. Die Dienstbeurteilung aller dem Personalstand der Bundesgendarmerie angehörenden Beamten, die am Ende des Beurteilungsjahres

- a) einer Zentralstelle, einer dieser nachgeordneten Dienststelle (ausgenommen die Landesgendarmeriekommanden, das Kommando der Gendarmeriezentrschule und das Gendarmeriebeschaffungsamt), oder
- b) nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, einer österreichischen Einheit im Ausland dienstzugehört sind,

wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Inneres — Gendarmeriezentalkommando — zugewiesen.

Soronics

352. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. September 1969, mit der Teile der Achensee Straße, der Drautal Straße, der Gerlos Straße, der Kufsteiner Straße, der Scharnitzer Straße, der Thiersee Straße und der Vinschgauer Straße als Bundesstraße aufgelassen und auf neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Das Straßenteilstück der Achensee Straße im Bereich der Gemeinde Maurach

von km 11,400 (alt) bis km 25,555 (alt);

2. das Straßenteilstück der Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Lienz

von km 107,268 (alt) bis km 108,918 (alt);

3. die Straßenteilstücke der Gerlos Straße im Bereich der Gemeinden Schlitters, Fügen und Uderns

von km 1,490 (alt) bis km 1,770 (alt),

von km 1,810 (alt) bis km 1,930 (alt),

von km 2,700 (alt) bis km 5,316 (alt),

von km 5,490 (alt) bis km 10,628 (alt);

4. das Straßenteilstück der Kufsteiner Straße im Bereich der Gemeinde Kufstein

von km 12,650 (alt) bis km 13,843 (alt);

5. das Straßenteilstück der Scharnitzer Straße im Bereich der Gemeinden Reith und Seefeld

von km 4,575 (alt) bis km 10,785 (alt);

6. das Straßenteilstück der Thiersee Straße im Bereich der Gemeinde Kufstein

von km 0,000 (alt) bis km 1,040 (alt);

7. die Straßenteilstücke der Vinschgauer Straße im Bereich der Gemeinden Prutz und Ried

von km 8,823 (alt) bis km 12,351 (alt),

von km 12,403 (alt) bis km 13,811 (alt)

werden auf neu hergestellte Straßenteilstücke umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

353. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. September 1969 über die teilweise Aufhebung des § 5 Abs. 1 Z. 1 des ASVG. durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Juni 1969, G 26/68-9, das Wort „Eltern“ im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Artikels II der 20. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1967, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1970 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

354.

Nachdem der am 26. August 1968 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht), welcher also lautet:

Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht)

Die Republik Österreich
und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

vom Wunsche geleitet, den Rechtshilfeverkehr nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März

1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht) — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen. Zu Bevollmächtigten haben ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Kurt Waldheim,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Schweizerische Bundesrat
Herrn Dr. Alfred M. Escher,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Gerichte der beiden Staaten verkehren in Zivil- und Handelssachen zum Zwecke der gegenseitigen Leistung von Rechtshilfe einschließlich der Vornahme von Zustellungen unmittelbar miteinander.

(2) Das österreichische Bundesministerium für Justiz und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übermitteln einander so bald wie möglich Verzeichnisse der Gerichte, an die Rechtshilfeersuchen zu richten sind, sowie allfällige Änderungen dieser Verzeichnisse.

(3) Die Zustellung von Schriftstücken durch unmittelbare Übersendung mit der Post an Personen im anderen Staat ist zulässig, sofern nicht Zustellung in besonderer Form, namentlich an den Empfänger zu eigenen Händen (persönlich) verlangt wird.

Artikel 2

Übersetzungen sind — abgesehen vom Falle des Artikels 3 Absatz 2 des Übereinkommens — auch dann nicht erforderlich, wenn die Amtssprache des ersuchenden und die des ersuchten Gerichtes nicht die gleiche ist.

Artikel 3

(1) Die Übermittlung zuzustellender Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens ist nicht erforderlich.

(2) Strafandrohungen in Ladungen (Vorladungen), die im anderen Staat zugestellt werden, gelten als nicht aufgenommen. Jedoch sind Hinweise auf prozessuale Säumnisfolgen zulässig.

Artikel 4

(1) Zustellungsnachweise bedürfen keiner Beglaubigung.

(2) Der Beglaubigung von Übersetzungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Übereinkommens steht die Bescheinigung ihrer Richtigkeit durch das ersuchende Gericht oder einen im ersuchenden Staat beigezogenen Dolmetscher gleich.

Artikel 5

Die Beanspruchung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit durch den ersuchten Staat in einer Zivil- oder Handelssache ist kein Grund für die Ablehnung der Vornahme einer Zustellung oder der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens.

Artikel 6

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Ladung (Vorladung) vor einem Gericht des ersuchenden Staates erscheint, darf in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Der im vorstehenden Absatz vorgesehene Schutz endet, wenn der Zeuge oder Sachverständige nach der Vornahme der Prozeßhandlungen, für deren Durchführung seine Anwesenheit von dem Gericht verlangt worden war, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verläßt oder sich ohne Unterbrechung dort aufhält, obwohl seiner freien Ausreise während fünfzehn aufeinanderfolgender Tage keine Hindernisse entgegenstanden.

Artikel 7

(1) Das ersuchte Gericht gibt dem ersuchenden Art und Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Diese werden zu den Kosten des Verfahrens im ersuchenden Staat geschlagen.

(2) Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art werden auch in den in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens bezeichneten Fällen nicht erstattet, ausgenommen die einem Zeugen oder Sachverständigen bezahlten Entschädigungen, wenn diese 600 Schilling (100 Franken) übersteigen.

Artikel 8

Den Gerichten im Sinne dieses Vertrages stehen schweizerische Verwaltungsbehörden gleich, soweit sie für Zivil- und Handelssachen zuständig sind, insbesondere Betreibungs-, Konkurs-, Erbschafts- und Vormundschaftsämter.

Artikel 9

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das Korrespondenzübereinkommen (die Erklärung zwischen der Schweiz und Österreich betreffend den direkten Verkehr der beiderseitigen Gerichtsbehörden) vom 30. Dezember 1899 für den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen außer Kraft.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Bern stattfinden.

(2) Der Vertrag tritt am sechzigsten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 11

Jeder der beiden Staaten kann diesen Vertrag durch schriftliche, an den anderen Staat zu richtende Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem sie notifiziert worden ist, wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Wien, am 26. August 1968 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich:
Waldheim m. p.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Escher m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Vertrag für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 7. Mai 1969

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Justiz:

Klecatsky

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Die Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Vertrag sind am 2. September 1969 ausgetauscht worden; der Vertrag tritt somit gemäß seinem Artikel 10 Absatz 2 am 1. November 1969 in Kraft.

Klaus